Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа. 18. Декабря 1857. № 147. Mittwoch, den 18. December 1857.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернск. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate.

Vorsorge der Insekten für ihre Jungen.

(Siehe Nr. 110 d. Ztg.)

Wir haben bereits bei dem Baue der Nester das Benehmen der Thiere gegen ihre Feinde, die Sorgfalt der Thiere für ihre Jungen bewundert. Noch wunderbarer tritt diese Erscheinung aber in Geschlechtern der Insekten hervor.

Solche Insekten, die niemals ihre Nachkommenschaft sehen und die niemals ihre Eltern gesehen haben, weil stets die Jungen erst im Frühjahre aus den Eiern kriechen, während die Alten bereits im Herbste starben, auch solche Insekten verrathen eine ungemein große Vorsorge für ihre Jungen und legen die Eier dorthin, wo sie am leichtesten von der Sonne ausgebrütet werden, wie z. B. Schmetterlinge, die meist an der Sonnenseite der Bäume Eier legen und sie mit einem warmen Gespinnst umgeben, damit sie dort überwintern können. Im Monat August hat man Gelegenheit, diese wunderbare Erscheinung von einem Schmetterlinge zu beobachten, der bei uns zu den gewöhnlichsten gehört. Es ist ein weißer Schmetterling, den man kurze Zeit, nachdem er aus der Puppe herausgekrochen ist, herumflattern sieht; aber sein Leben ist kurz, es ist nur der Begattung gewidmet, und schon zwei Tage, nachdem das Thierchen die Hülle der Puppe verlassen hat, sieht man es auf allen Landstraßen in großer Masse auf der Sonnenseite der Bäume, woselbst sich das Weibchen niederläßt und Eier legt und über den Eiern auch gleich erstarrt und stirbt. Dort, wo das Weibchen gesessen, bemerkt man leicht eine pelzige braune Erhöhung, etwa so groß wie ein Zweigroschenstück, und nimmt man den Pelz ab, so bemerkt man, daß eine große Anzahl Eier sorglich damit umhüllt war, zum Schutz gegen den Winter, damit der Frühling und die Frühlingssonne die Eier noch unverdorben antreffen möge. Die dann aus den Eiern kriechenden jungen Raupen finden ihre Nahrung sofort in der Nähe und ahnen nicht die mütterliche Sorgfalt, die die Natur hierbei in den Schmetterling gelegt.

Noch interessanter ist es, wenn man bemerkt, wie manche Insekten ihre Eier mitten in Stoffe hineinlegen, die das Insekt selber weder zum Bau noch zur Speise braucht, die aber der Larve zum Hause oder zur Nahrung dienlich sind, die sich aus dem Ei entwickeln wird.

So legt die bekannte Kleidermotte, ein silbergrauer kleiner Schmetterling, die Eier in Pelzwerk und Wollenzeug. Die kleine Raupe, die dort auskriecht, nagt die Wollen- und Pelz-Fäserchen ab und baut sich aus denselben eine Röhre, in welcher sie wohnt und welche sie verlängert und erweitert, sobald sie weiter wächst. Bedenkt man, daß der Schmetterling weder die Kunst versteht, eine solche Röhre zu bauen, noch einer solchen Wohnung bedarf, daß aber dennoch sein Trieb ihn leitet, das Ei dort hinzulegen, wo die künftige Brut, die er nicht sehen wird, das Material zum Bau vorfindet, so hat man Ursache, die Natur selbst von einer Vorsehung geleitet anzunehmen, die im Thiere, einem blinden Werkzeug ihrer Gesetze, wirksam ist.

Bei weitem interessanter noch ist in dieser Beziehung das, was man an einen Käfer wahrnimmt, der den Namen „der Todtengräber" führt. Dieses Thier legt seine Eier in den verwesenden Körper eines Thieres, damit die Jungen, wenn sie auskriechen, sofort mitten im Aas desselben sich befinden, von welchem sie sich nähren. Legt man nun im Sommer einen todten Maulwurf oder eine todte Maus, einen Vogel u. dgl. auf trockene Erde nieder, so fliegen sofort, vom Geruch angezogen, die Todtengräber herbei, untersuchen die Erde und scharren sie mit ihren kräftigen Vorderbeinen unter der Leiche weg, bis diese einige Zoll tief in die Erde hinein versinkt. Hierauf scharren die Käfer die Erde oben über die Leiche zusammen, und nach vollbrachtem Geschäft begiebt sich das Weibchen sofort hinunter in's Grab, um in den Leichnam etwa 30 Eier zu legen. Merkwürdig ist folgende Erzählung, die ein zuverlässiger Naturforscher, Clairville, von dem Todtengräber mittheilt:

„Ich trat einst an einem schönen Maitage in meinen Garten bei Winterthur und bemerkte in einem der Wege eine todte Maus ausgestreckt, die sich von Zeit zu Zeit hin und her bewegte. Als ich sie mit dem Stocke umwendete, erblickte ich einen Todtengräber, der ohne Zweifel durch sein Bemühen, dieses Aas zu begraben, jene Bewegung bewirkt hatte. Auch ließ er sich durch mich in seinem Vorhaben keineswegs irre machen, sondern fuhr emsig fort, sein Todtengräberamt zu betreiben, welches ihm jedoch, aller Anstrengung ungeachtet, nicht gelingen wollte, weil der Boden festgestampft und zugleich mit grobem Kiessande überschüttet war. Endlich schien er es aufgeben zu wollen, er verlies die Maus und lief eine ziemlich weite Strecke im Wege fort. Nach einigem, wie mir dünkte, ganz zwecklosen Hin- und Herlaufen, wendete er sich seitwärts nach einem Gartenbeete. Kaum spürte er hier lockern Boden, als er sofort sein voriges Scharren wieder begann, und da dieses hier weit besser von Statten ging, so sah ich ihn bald geraden Weges nach der Maus zurückkehren, die er nun durch Zerren, Stoßen und Schieben fortbringen zu wollen schien. Allein sein Bemühen war ohne Erfolg, und nach manchem vergebens wiederholten Versuche flog er endlich plötzlich auf und davon. Somit glaubte ich nichts gewisser, als daß er das

ganze Unternehmen völlig aufgegeben habe. Allein wie groß war mein Erstaunen, als ich ihn nach wenigen Augenblicken mit drei oder vier andern seines Gleichen zurückkehren sah. Wie verabredet, krochen alle augenblicklich unter den todten Körper, der nachher anfing mobil zu werden und auf dem Rücken der Käfer zwar langsam, aber geraden Weges nach jenem Gartenbeete sich fortbewegte. Als der sonderbare Leichenzug auf der Stelle, wo der Käfer zuvor gescharrt hatte, angelangt war, ging die Bestattung des Leichnams förmlich vor sich. Immer tiefer senkte er sich in den Boden ein; endlich erschienen sämmtliche Todtengräber auf der Oberfläche, und in großer Schnelligkeit war das Grab bald zugescharrt, worauf sie theils davonflogen, theils aber sich in das Grab verkrochen."

Man muß sich bei Beobachtung des Instinkts der Thiere ganz besonders hüten, dem Thun der Thiere eine Art moralischen Charakter beizulegen. Man wird nur zu oft durch die auffallendsten Thatsachen hierzu verleitet, und hat auch nicht Unrecht, wenn man diesen moralischen Charakter in manchen Zügen erkennt; nur darf man nie vergessen, daß er nicht im Geiste des Thieres vorgeht, sondern in dem großen Geiste der Natur, der im Thiere ohne dessen Selbstbewußtsein thätig ist. Die Sorgfalt der Thiere für die Jungen ist nicht zu verwechseln mit dem beseligenden bewußten Gefühl der Kindes- und der hierzu gehörigen Elternliebe. Man hat Thiere, die auf ganz eigene Art für ihre Jungen sorgen. So z. B. legt der Kukuk wirklich seine Eier in das Nest fremder Vögel, wie der Grasmücken, der Goldammern, der Amseln und anderer Insekten fressender Vögel; und die Brütvögel werden für dieses fremde Kind zärtliche Mütter und versorgen es, obwohl dadurch gerade die eigene Brut dem Untergange entgegengeführt wird. — Es ist nämlich eine Thatsache, daß die wirklichen Jungen der Brütvögel, welche ein Kukuksei ausbrüten, jedesmal dem Tode geweiht sind. Wie einige Naturforscher beobachtet haben wollen, rührt dies daher, daß der alte Kukuk die Eier, die er im fremden Neste vorfindet, zerstört, so daß die Brut nicht auskommt; der berühmte Jenner jedoch, der Erfinder der Pocken-Impfung, hat die Beobachtung gemacht, daß der junge Kukuk die Stiefgeschwister, so wie sie aus den Eiern kommen, mit vielen Kunstgriffen erfaßt und aus dem Neste zu werfen versteht, so daß sie zur Erde stürzen und dort umkommen. Und bei all' dem hört die Pflege des Brutvogels gegen den mörderischen Eindringling nicht auf, und er erfüllt nach wie vor, ohne die eigenen Jungen zu vermissen, die Mutterpflicht gegen ihn, bis der junge Kukuk das Nest verläßt.

Es ist nicht erklärt, weshalb der alte Kukuk nicht selber das Geschäft der Brütung übernimmt. Man glaubt den Grund darin zu finden, daß das Kukuksweibchen nur alle 4—6 Tage ein Ei legt, und so also, bevor sie zum Brüten käme, die ersten Eier bereits der Fäulniß anheim gegeben wären. Wunderbar aber ist die Beobachtung, die man gemacht hat, daß die Kukuksmutter in der Nähe des Nestes bleibt, in welches sie das Ei gelegt hat, und daß der junge Kukuk zur Mutter zurückkehrt, wenn er aus der fremden Pension herauskommt, und sich von der Mutter nun im Fliegen und Einfangen von Insekten und allen übrigen Kukuks-Kunststücken unterweisen läßt.

Höchst interessant ist es, diesen Unterricht, wie überhaupt den der Thiere, welchen sie ihren Jungen ertheilen, mit anzusehen. Der Storch und die Störchin lehren mit großer Umsicht und Sorgfalt die Jungen den merkwürdigen Stelzengang, machen es ihnen vor und sehen zu, wenn sie es ihnen nachmachen. Ja, sie beißen das Junge, welches ihre Lehrergeduld auf zu harte Proben stellt und nicht schnell genug die rechte Manier lernt. Das Stehen auf Einem Beine, das Drehen des Kopfes, das Halten der Flügel, alles ist ein besonderer Kursus des Unterrichts. Besonders ungeschickt benehmen sich die Vögel beim ersten Fliegen; und hier ist die Geduld der Alten bewunderungswürdig. Der Storch und die Störchin machen gleichzeitig die Bewegung des Fliegens vor, erheben sich ein wenig in die Luft und schweben dann sofort wieder zurück, und wiederholen dies, bis die Jungen ein Gleiches zu thun beginnen. Nun erst gehen sie weiter und machen größere Kreise im Fliegen, und bringen es so von Stufe zu Stufe, bis die Jungen mit ausfliegen auf die Jagd und nun das Ergreifen von Eidechsen und Fröschen studiren.

Wie die Katze den mütterlichen Unterricht ertheilt, ist eine bekannte Thatsache. Sie fängt eine Maus und bringt sie lebendig zum jungen Kätzchen. Hierauf läßt die Mutter das Mäuschen los und dies ergreift die Flucht. Kaum ist es jedoch zehn Schritte weit geflohen, da springt die Mutterkatze mit einem Satze nach und fängt es wieder ein, und wieder hält sie es eine Weile im Maul und macht das junge Kätzchen danach lüstern. Bald aber läßt sie wieder das Mäuschen los und die Flucht ergreifen, und zeigt wieder, wie man es einholt und einfängt, und dies wiederholt sie so lange und läßt die Maus so lange lebendig und immer wieder die Flucht ergreifen, bis die junge Katze den rechten Fangsprung macht und das Mäuschen einfängt, das nun seine alleinige Beute bleibt.

Wir haben es bereits erwähnt, daß bei solchen Familien-Scenen oft ein eheliches Leben sich zu erkennen giebt und wie manche männliche Vögel im Brutgeschäft die Gattin ablösen oder ihr Gesellschaft leisten und zuweilen auch die Erziehung der Jungen mit leiten. Ein noch ausgebildeteres Beispiel zeigt sich in jedem Hühnerhofe, wo ein Haushahn unter seinen Hennen und Jungen herumspaziert. Es tritt hier ganz unverkennbar der Zug des Familienlebens auf, in welchem der Haushahn das Regiment führt und mit merkwürdiger Galanterie und Strenge zugleich sein Benehmen einrichtet. Er ist der Beschützer des ganzen Hühnerhofes und zieht oft in feierlichem Gange an der Spitze des ganzen Trosses einher. Findet er ein Korn, so ruft er die Familie und überläßt es großmüthig den Andern. Entsteht ein Streit zwischen ihnen, so ist er sofort geschlichtet, wenn der Haushahn dazwischen tritt. Bei Strafe darf es kein Hähnchen wagen, sein Kikriki vor dem Haushahn hören zu lassen. Hört er den Ruf einer Henne, der ihm anzeigt, daß sie ein Ei gelegt, so eilt er sofort zu ihr hin und stimmt in ihren Freudenruf mit ein. — Bringt man aber einen andern fremden Hahn auf den Hof, so beginnt er einen Kampf der Eifersucht mit ihm auf Tod und Leben und ruht nicht eher, bis der Feind oder er selbst vernichtet ist.

Hier also sind im Instinkt die Spuren der Ehe, der Familie und des Eigenthums erkennbar angedeutet.

(Schluß folgt.)

Kalk, Geduldskitt und Wasserglas.

(Landw. Ztg. f. Nord- und Mittel-Deutschland.)

In dem Buche: „Das Wissenswertheste aus Chemie und Physik“ für Küche und Wirthschaft, Zwickau 1856, für denkende Hausfrauen, befindet sich S. 179 die Vorschrift zu einem Kitt für Porzellan, Glas 2c. die folgendermaßen lautet:

„Man nehme eine halbe Flasche voll Milch und ebenso viel Essig, und gieße beides zusammen. Die geronnenen Stücke, welche sich durch diese Mischung bilden werden, werfe man weg, gieße die übrigbleibende Flüssigkeit in ein Gefäß, schütte das Weiße von 5 Eiern dazu und peitsche solches in der Flüssigkeit tüchtig herum. Hierauf halte man über das Gefäß ein mit fein gepulvertem, ungelöschten Kalk gefülltes Sieb und rüttle solches, während man beständig umrührt so lange, bis diese die Consistenz eines Teiges erlangt hat.“

Diese Vorschrift, die damit schließt, daß sie sagt: „dieser Kitt leistet vortreffliche Dienste“, ist so dumm wie gefährlich, denn ihre Befolgung kann der Verfertigerin die Augen kosten, ohne daß sie darum einen guten Kitt erhielte. — Einige Zuthaten sind nämlich ganz widersinnig und die vorgeschriebene Art der Handhabung derselben der Gesundheit sehr nachtheilig.

Wenn man Essig und Milch zu gleichen Theilen mit einander vermischt, so wird die Milch zerlegt: in Käsestoff (Quark) und essigsaure Molken. Daher scheiden sich auch, wie die Vorschrift sich ausdrückt „geronnene Stücke“ ab.

Dieser Käsestoff wurde schon seit längerer Zeit in Verbindung mit Kalk zu einem haltbaren Kitt verwendet. Hier, wo auch Kalk einen wesentlichen Bestandtheil des Kittes ausmachen soll, ist gesagt: „man werfe ihn weg“, damit fährt nun das Beste zum Teufel und das nicht nur Unbrauchbare, sondern auch Schädliche: die saure Molke wird zurückbehalten. Es sollte aber geradezu umgekehrt sein. Die „zerronnenen Stücke“ (der Käsestoff) müßten mit dem Eiweiß auf's Innigste gemengt werden und dann erhielte man durch Zusatz von fein gepulvertem und gebrannten Kalk einen haltbaren Kitt.

Vermischt man dagegen die saure Molke mit dem Eiweiß wie vorgeschrieben und setzt dann Kalkpulver hinzu, so erhält man zwar auch einen Kitt, aber unter Hindernissen. Die Essigsäure der Molke löst einen Theil Kalk auf und bildet essigsauren Kalk, der nichts zu kitten vermag und das Wasser der Molke bewirkt eine überflüssige Verdünnung des Eiweißes; hindert also auch mehr als es fördert.

Nun zur Hauptsache. Die Vorschrift sagt: Man halte über das Gefäß ein mit fein gepulvertem ungelöschten Kalk gefülltes Sieb und rüttle solches beständig 2c. Der Erfinder dieser Kittvorschrift wird schwerlich sich selbst mit einem solchen Siebrütteln befaßt haben. Dann würde er sicher mit seiner ganzen Weisheit zu Hause geblieben sein. Was Tausend! Wenn ich ein Sieb rütteln soll mit fein gepulvertem, ungelöschten d. h. gebranntem Kalk, so muß ich erst den letzteren haben. Wie erhalte ich den? Das sagt der Mann nicht. Und was habe ich beim Rütteln zu beobachten? Das sagt der Mann auch nicht. So muß ich es nun wohl sagen.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachungen.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des allhier verst. dimitt. Capitains und Ritters Alexander von Staden irgend welche Anforderungen zu formiren sich für berechtigt halten sollten, werden desmittelst gebeten, sich mit solchen ihren Anforderungen und den nöthigen Beweisen über deren Rechtmäßigkeit bis zum 1. Februar 1858 bei endesunterzeichnetem, gerichtlich bestellten Vormunde der v. Stadenschen Unmündigen (St. Petersb. Vorstadt, gr. Fuhrmannsgasse sub Pol.-Nr. 278) zu melden, nach Ablauf welchen Termins keine Forderungen weiter werden acceptirt werden.

Riga, den 17. Dec. 1857.

Ordnungsgerichts-Adjunct v. Staden.

Frische Tischbutter zu 3 Rbl. 50 Kop. das L℔, in Spännen zu 2 L℔, ist zu verkaufen in der Bude von Berkowitz, an der großen Straße der Moskauer Vorstadt im Petuchowschen Hause.

* * *

Auf dem Gute Adiamünde werden gut gebrannte Ziegeln zu sieben Rubel S. per Tausend jederzeit verkauft. 3

* * *

Auf Klüversholm, an der zweiten Ambarengasse im Hause der Wittwe Grünberg, ist eine Schenke zu vermiethen. 2

Angekommene Fremde.

Den 18. December 1857.

Stadt London. HH. Kaufleute Agnellet u. M. Agnellet, J. Boivin, B. Aubry, Hr. Diaconus Christoph, Hr. Fabrikant Czarnikow, Kaufmannssohn Köcher aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Siegel von St. Petersburg.

Hotel St. Petersburg. Frau v. Transehe aus Livland; Hr. Baron v. Koskull von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Fähnrich v. Smirnowsky von St. Petersburg; Hr. dimitt. Capt. v. Rautenfeldt, Hr. Kaufmann Berg aus Livland; Hr. Student Poresch von St. Petersburg.

Goldener Adler. HH. Verwalter Aschmann und Schulz, Hr. Kaufmann Ferers aus Livland.

Frankfurt a. M. Fräul. Koch aus dem Auslande.

Fleischtaxe für das Rigasche Knochenhauer - Amt, beim Verkauf des Rindfleisches nach Gewicht.

Für ein viertel Jahr, nämlich die Monate December 1857 und Januar und Februar 1858.

1) Die besten Stücke, als: vorderste Rippenstücke, hohle Seite, Schwanzstück, Schamrippen, inneres Sackstück, Bruststück, kurzes Bruststück, Rinderbraten und Mittel-Rippenstück, für ein Pfund

a) von gemästetem Vieh . . . . $8\frac{1}{2}$ K. S.

b) von ungemästetem Vieh . . . . $6\frac{1}{4}$ " "

2) Die schlechten Stücke, als: Dickstücke, Lappen, Hals- und lange Bruststücke, halbe und ganze Lenden, Piepknochen, Hack-, Bein- und Kluftstücke, ohne Unterschied des Viehes, für ein Pfund

a) von gemästetem Vieh . . . . 5 " "

b) von ungemästetem Vieh . . . . $3\frac{1}{2}$ " "

Die Ueberschreitung der in der vorstehenden, obrigkeitlich angeordneten Fleischtaxe festgesetzten Fleischpreise beim Verkauf wird den hiesigen Knochenhauer-Meistern bei Androhung der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe untersagt.

Gegeben Riga-Rathhaus, den 9. December 1857

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 18. December 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости.
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 147. Середа. 18. Декабря | Mittwoch, den 18. December 1857.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Gemäß einem desfallsigen Antrage Seiner Excellenz des Livländischen Herrn Gouvernements-Chefs wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung den betreffenden Behörden zur Wissenschaft und genauen Nachachtung desmittelst bekannt gemacht, daß gemäß Artikel 331 Band XIII Verordnung für die Collegien allgemeiner Fürsorge und dem diesen gleichlautenden Artikel 234 Band 1 Provinzial-Codex, gleich wie dem Ukase des Dirigirenden Senats vom 9. December 1848 (Patent der Livländischen Gouvernements-Regierung vom Jahre 1849, Nr. spec. 8) die Appellationsgelder an das Livländische Collegium allgemeiner Fürsorge zur Verrentung abzusenden sind und daß solche Vorschrift die resp. Behörden unbedingt zu erfüllen haben. Solchem hält die Gouvernements-Regierung für nöthig hinzuzufügen, daß es für die Erfüllung obiger Gesetzesbestimmungen irrelevant ist, wem der Appellationsschilling als Eigenthum dereinst zufallen kann, weil die Deponirung der bezeichneten Gelder beim Collegio eben nur bis zur erfolgten Entscheidung der Sache stattzufinden hat und die endliche Verwendung des Appellationsschillings nach Entscheidung der Sache oder Beendigung derselben durch Vergleich nicht tangirt; ferner daß der bei den Bauerbehörden vorkommende Revisionsschilling gleichfalls unter die bezogenen Gesetzesbestimmungen subsumirt werden muß, weil er ebenfalls für die Devolvirung der resp. Sachen an die höhere Instanz verordnet und also mit dem Appellationsschilling durchaus identisch ist; endlich daß die Kirchspiels- und Gemeindegerichte, falls sie ihren Sitz entfernt von einem Postcomptoir haben, gemäß einem in dem diesseitigen Circulair vom 18. December 1851 eröffneten Allerhöchsten Befehle, wie solcher auch in die Fortsetzung zum Prov.-Recht Thl. 1 Anmerkung zum Art. 235 aufgenommen worden, die Summen, welche nach der allgemeinen Ordnung an das Collegium allgemeiner Fürsorge abzusenden sind, alle 2 Monate ein Mal absenden können. Nr. 4393.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung sind unterm 10. September d. J. Nr. 4065—4086 sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden die von der Stawropolschen Gouvernements-Regierung anher übergebenen Ausmittelungs-Artikel, betreffend die Ermittelung des Eiskischen Meschtschanins Michael Petrow, dessen Familienname unbekannt, wegen Beraubung des Stawropolschen Kaufmanns 3. Gilde Iwan Tschernow, zur erforderlichen Anordnung übersandt worden. Gegenwärtig hat die Stawropolsche dieser Gouvernements-Regierung mitgetheilt, daß der Familienname des Michael Petrow, Torin ist, und wird über solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung Eröffnung gemacht. Nr. 5632.

* * *

Въ видахъ улучшенія существующаго уже способа пересылки писемъ въ штемпельныхъ кувертахъ, т. е. безъ взноса при самой подачѣ писемъ слѣдующихъ за нихъ вѣсовыхъ денегъ, представлено было на разсмотрѣніе Государственнаго Совѣта предположеніе о введеніи, для простой же частной корреспонденціи, особыхъ почтовыхъ марокъ, которыя въ видѣ облатокъ, съ рисункомъ по утвержденной формѣ, наклеиваются на обыкновенные простые куверты вся-

кой величины и даже, безъ куверта, прямо на сложенное письмо.

Предложеніе это, Высочайше утвержденнымъ 12. Ноября 1856 года мнѣніемъ Государственнаго Совѣта, удостоено одобренія: при чемъ однако пріемъ и отправленіе писемъ въ штемпельныхъ кувертахъ оставлены на нынѣ существующемъ основаніи.

Въ слѣдствіе сего Рижская Губернская Почтовая Контора, къ должному исполненію воспослѣдовавшаго нынѣ распоряженія Главнаго Почтоваго Начальства, доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія слѣдующее:

1) Форма марокъ четыреугольная, съ слѣдующими изображеніями:

На одной сторонѣ ихъ, въ цвѣтномъ медаліонѣ, находится бѣлое рельефное изображеніе почтоваго герба, кругомъ же медаліона помѣщена надпись, опредѣляющая цѣнность марки. Другая сторона марки покрыта клеемъ.

2) Почтовыя марки приготовляются трехъ родовъ, сообразно дѣйствующей вѣсовой таксѣ.

Въ 10 коп., коричневаго цвѣта, съ голубымъ медаліономъ.

Въ 20 коп., синяго цвѣта съ оранжевымъ медаліономъ.

Въ 30 коп., краснаго цвѣта съ зеленымъ медаліономъ.

3) Немедленно по полученіи марокъ открыта будетъ продажа ихъ публикѣ и о томъ особо объявлено въ Губернскихъ вѣдомостяхъ.

4) Платежи за марки будутъ взиматься, сообразно дѣйствующей вѣсовой таксѣ, и именно: за однолотныя по 10 коп., за двухлотныя по 20 коп. и за трехлотныя по 30 коп. за каждую, безъ взиманія какой-либо за самыя марки платы.

5) Съ перваго Января будущаго 1858 года простыя письма во всѣ мѣста Имперіи, Царства Польскаго и Великаго Княжества Финляндскаго, подаваемыя на почту въ простыхъ кувертахъ, или же вовсе безъ кувертовъ, съ надписаніемъ адресовъ на самомъ сложенномъ письмѣ, — будутъ отправляться не иначе, какъ съ наложеніемъ соотвѣтствующей вѣсу письма, почтовой марки.

6) Обращается вниманіе подавателей, чтобы марки были наклеиваемы ими вверху письма, на той сторонѣ, гдѣ пишется адресъ.

7) Предоставляется на волю подавателей наклеивать на письма марки какого угодно достоинства, наблюдая только, чтобы общая стоимость марокъ не составляла менѣе того, сколько по дѣйствительному вѣсу письма, за него причитается вѣсовыхъ.

Напримѣръ: на письмо въ 4 лота могутъ быть наклеены 4 однолотныя марки, или 2 двухлотныя, или одна трехлотная и одна однолотная.

8) Предоставляется публикѣ опускать письма съ марками и въ закрытые ящики, учрежденные для писемъ въ штемпельныхъ кувертахъ.

9) Письма съ марками, какъ опущенныя въ ящики, такъ и лично поданныя на почту, будутъ взвѣшиваться въ почтовыхъ мѣстахъ обыкновеннымъ порядкомъ и если въ нихъ окажется излишній, противу цѣнности марокъ, вѣсъ, то въ первомъ случаѣ письмо будетъ оставлено безъ отправленія и о томъ объявлено въ Губ. Вѣдомостахъ, — а въ послѣднемъ будетъ требоваться наложеніе дополнительныхъ марокъ.

10) Если поданы будутъ на почту письма безъ наложенныхъ марокъ, то, неотказывая въ пріемѣ ихъ, съ подавателей будутъ взыскиваться вѣсовыя деньги на прежнемъ основаніи. Но при этомъ сами пріемщики писемъ обязаны въ присутствіи подавателей наклеивать на письма соотвѣтственнаго достоинства марки.

11) Въ случаѣ обнаруженія пересылки въ письмахъ съ марками денегъ или вещей, безъ объявленія о томъ при подачѣ, будетъ поступлено на основаніи ст. 1549 Улож. о наказ. Угол. и Исправительн.

12) Письма а) денежныя и страховыя; б) письма со вложеніемъ драгоцѣнныхъ вещей, в) письма слѣдующія при посылкахъ, г) письма за границу и д) письма адресованныя на имя Высочайшихъ Особъ будутъ приниматься на прежнемъ основаніи, со взысканіемъ установленныхъ платежей и отправляться безъ наложенія на нихъ марокъ.

13) Если поименованныя въ предидущемъ § письма будутъ поданы на почту съ наклеенными уже заранѣе марками, то въ пріемѣ ихъ не будетъ отказываемо, но только и не принимаемо въ расчетъ стоимости этихъ марокъ, а взыскиваться будутъ съ посылателя сполна причитаю-

щіеся за пересылку этихъ писемъ платежи.

14) Пріемъ и отправленіе казенной корреспонденціи будутъ производимы, безъ перемѣны, на прежнемъ основаніи.

16. Декабря 1857 г. № 4619.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 6. auf den 7. December wurde die Uexküllsche Gebietslade durch Einbruch in das Dach der Magazin-Kleeten entwand, außer mehren Quittungen und Werthpapieren, sind in Silberscheinen zu 25-, 10-, 5-, 3- und

1-rublige	847 Rbl.	
in Silber	60 „	
in Kupfer	3 „	$2_{1/2}$ Kop.
in Summa . .	910 „	$2^1|_2$ „

gestohlen. Riga-Ordnungsg., 9. Dec. 1857. 1

* * *

Auf Instanz des Tuhalaneschen Gemeindegerichts werden sämmtliche, außerhalb ihrer Gemeinde sich aufhaltende Gemeindeglieder des im Pernauschen Kreise und Karkusschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Tuhalane hiemittelst angewiesen, sich Behufs Verzeichnung zur 10ten Revision unausbleiblich bis zum 20. Januar 1858, und zwar versehen mit polizeilich attestirten Scheinen über den Bestand ihrer resp. Familien, beim Tuhalaneschen Gemeindegerichte zu melden, widrigenfalls sie als verschollen notirt werden sollen. Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden aber ersucht, die innerhalb ihres Jurisdictionsbezirkes sich aufhaltenden Tuhalaneschen Gemeindeglieder zur Genügeleistung der vorstehenden Aufforderung anhalten und ihnen nur gegen Nachweis über ihre geschehene Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision fernere Aufnahme und Duldung gewähren zu wollen.

Alt-Bornhusen im III. Pernauschen Kirchspielsgerichte, am 28. November 1857. Nr. 1392.

* * *

Von dem Tingernschen Gemeindegerichte werden hierdurch alle zu dem im Kurländischen Gouvernement und im Talsenschen Kreise belegenen Privatgute Tingern gehörige außerhalb des Gutsbezirkes sich aufhaltende Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts aufgefordert und resp. angewiesen, sich Behufs ihrer Anschreibung zur 10. Seelen-Revision, mit attestirten Familien-Verzeichnissen versehen, sofort und spätestens bis zum 1. Februar 1858 hieselbst zu melden, zur Vermeidung gesetzlich nachtheiliger Folgen sowol für die Ausgebliebenen, als auch die sie geduldet Habenden. Nr. 110. 3

Tingern, den 3. December 1857.

Die Gemeindegerichte der im Riga-Wolmarschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegenen Güter Tegasch und Würzenberg ersuchen sämmtliche Polizeibehörden, in deren Bezirken und Dienstherrschaften, bei denen Leute sich aufhalten, die zu diesen Gemeinden gehören, zu eröffnen, daß sie Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 20. Januar 1858 mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienbestand und Taufscheine für Kinder, die nach der 9. Seelen-Revision geboren sind, zu melden haben, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen und jeden daraus entstandenen Schaden sich selbst beizumessen und zu tragen haben werden. Tegasch, den 2. December 1857. 3

* * *

Von dem Dondangenschen Gemeindegerichte werden hierdurch alle zu dem im Kurländischen Gouvernement und im Windauschen Kreise belegenen Privatgute Dondangen gehörige, außerhalb des Gutsbezirks sich aufhaltende Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts aufgefordert und resp. angewiesen, sich Behufs ihrer Anschreibung zur 10. Seelen-Revision mit attestirten Familien-Verzeichnissen versehen, sofort und spätestens bis zum 1. Februar 1858 hieselbst zu melden, zur Vermeidung gesetzlich nachtheiliger Folgen sowol für die Ausgebliebenen, als auch die sie geduldet Habenden. Nr. 433. 3

Dondangen, den 3. December 1857.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Autoritäten werden hiermit ersucht, den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zu der Gemeinde des im Riga-Wolmarschen Kreise und Wolmarschen Kirchspiele belegenen Privatgutes Schloß-Mojahn verzeichneten Individuen, sie mögen verpaßt oder paßlos sein, anzudeuten, daß sie sich unfehlbar bis zum 20. Januar 1858 zum Behufe ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision nebst Beibringung der Parochialscheine von den örtlichen Herren Predigern, falls in ihren Familien Veränderungen eingetreten, bei ihrer Gemeinde zu melden haben. Nr. 114.

Schloß-Mojahn, den 7. December 1857. 3

* * *

Von dem Gemeindegerichte der Güter Karrasky und Schwarzhof werden hiermit sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde mit und ohne Legitimationen lebende zu den im Werroschen Kreise und Cannapaehschen Kirchspiele belegenen Privat-Gütern Karrasky und Schwarzhof gehörige Bauergemeindeglieder beiderlei Geschlechts aufgefordert, wegen der Aufnahme zur 10. Seelen-Revision bis zum 1. Januar 1858 persönlich hierselbst zu

melden und über ihren Familienbestand von der Autorität ihres Aufenthalts Zeugnisse beizubringen, widrigenfalls selbige als verschollen in den Listen verzeichnet werden, und die sich später melden, haben die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen zu tragen. Die competenten Autoritäten werden gleichzeitig ergebenst ersucht, die in ihren Jurisdictionsbezirken lebenden privat Karraskyschen und Schwarzhofschen Gemeindeglieder in der oben angegebenen Frist anherzusenden und ihnen ohne Nachweis über ihre Aufnahme zur 10. Seelen-Revision keinen Aufenthalt zu gestatten.

Karrasky, am 2. Dec. 1857. Nr. 60. 3

* * *

Das Gemeindegericht des im Wendenschen Kreise und Alt-Kalzenauschen Kirchspiele belegenen Privatgutes Fehteln ersucht hiermit sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden Fehtelnschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, und jeden daraus entstandenen Schaden sich selbst beizumessen und zu tragen haben werden. Fehteln, den 6. December 1857. 3

* * *

Alle außerhalb ihrer Gemeinde domicilirenden, zu dem im Wolmarschen Kreise und Lemsalschen Kirchspiele belegenen Pastorate Lemsal gehörigen Individuen, namentlich die Wittwe Anna Letz nebst Tochter Lucie und Sohn Theodor August Johann, paßlos und ohne Berichtigung der Abgaben abwesend, werden hierdurch aufgerufen, spätestens bis zum 10. Januar 1858 sich Behufs Verzeichnung zur 10. Revision mit gehörig attestirten Scheinen über ihren Familienbestand bei ihrer Gemeinde zu melden, und werden desmittelst alle Polizei-Autoritäten ersucht, den genannten Individuen ohne einen Revisionsschein durchaus keinen Aufenthalt in den resp. Jurisdictionsbezirken zu gestatten. 3

Lemsalsche Pastorats-Verwaltung, den 10. December 1857.

* * *

Alle männliche und weibliche Individuen ohne Ausnahme, sie mögen legitimirt oder nicht legitimirt sein, die zu den Bauer-Gemeinden des im Rigaschen Kreise und Segewoldeschen Kirchspiele belegenen pr. Gutes Nurmis gehören, werden verwarnend aufgefordert, sich unfehlbar den 30. und 31. December d. J. und allerspätestens bis zum 14. Januar 1858, Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision bei dem Gemeindegerichte, versehen mit den erforderlichen Familien-Zeugnissen zu melden, oder aber gewärtig zu sein, daß gegentheils alle, die sich nicht gemeldet haben, als verschollen aus den Revisionslisten gestrichen und sie und auch diejenigen, die sie ohne Nachweise über die geschehene Anschreibung dulden sollten, in die gesetzlichen Verantwortlichkeiten verfallen werden. Nr. 43. 3

Nurmis-Gemeindegericht, den 10. Dec. 1857.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden ersucht, allen den in ihren Jurisdictionsbezirken domicilirenden, zur Gemeinde des Gutes Alt- und Neu-Fennern gehörigen Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie bis spätestens zum 1. Januar 1858 bei dem hiesigen Gemeindegerichte zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit den örtlichen Polizei-Attestaten, sich zu melden haben, — widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in den Revisionslisten aufgenommen werden — und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und solche zu tragen haben. Nr. 68.

Fennern, den 30. November 1857. 3

* * *

Von dem Gemeindegericht des im Pernau-Fellinschen Kreise belegenen Gutes Schloß-Tarwast wird hiedurch zur Kenntniß derer, die es angeht, gebracht, daß alle zur Bauergemeinde des obgenannten Gutes gehörigen Individuen, welche sich mit oder ohne Dienstschein außerhalb ihrer Gemeinde aufhalten, angewiesen sein sollen, sich spätestens bis zum 1. Januar 1858 bei ihrem Gemeindegericht Behufs Anfertigung der Liste für die 10. Seelen-Revision zu melden und daß nach diesem Termine Niemand von Schloß-Tarwastschen Gemeindegliedern ohne Beibringung eines Attestes über geschehene Meldung in fremden Gemeinden geduldet werden darf. 3

Schloß-Tarwast, den 10. Dec. 1857.

* * *

Von den Gemeindegerichten der im Pernau-Fellinschen Kreise belegenen Güter Alt- und Neu-Suislep wird hiedurch zur Kenntniß Derer, die es angeht, gebracht, daß alle zur Bauergemeinde der obgenannten beiden Güter gehörigen Individuen, welche sich mit oder ohne Dienstschein außerhalb ihrer Gemeinde aufhalten, angewiesen sein sollen, sich spätestens bis zum 1. Januar 1858 bei ihren Gemeindegerichten Behufs Anfertigung der Liste für die 10. Seeles-Revision zu melden, und daß nach diesem Termine Niemand von Alt- oder Neu-Suislepschen Gemeindegliedern ohne Beibringung eines Attestes über geschehne

Meldung in fremden Gemeinden geduldet werden darf. Alt- und Neu-Suislep, den 10. Dec. 1857. 3

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden ersucht, die zur Klein-Roopschen Bauergemeinde angeschriebenen Individuen, als Rudolph Freymann, der seit 1850 und der zum Bürgeroklad angeschriebene Alexander Larsen, der seit 1851 ohne einen Paß ist, die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie sich spätestens zum 10. Januar 1858 bei diesem Gemeindegericht zur Aufnahme in die 10. Seelen-Revision, versehen mit ihren Parochialscheinen sich zu melden haben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in der Revisionsliste aufgenommen werden und alsdann die entstehende Schuld sich selbst beizumessen haben.

Klein-Roopsches-Gemeindegericht, den 27. November 1857. Nr. 51. 3

* * *

Sämmtliche außerhalb ihrer Gemeinde lebende, zu den im Rigaschen Kreise und Sissegallschen Kirchspiele belegenen Güter Fistehlen und Taurup gehörigen Bauergemeindeglieder werden hiermit aufgefordert und resp. angewiesen, sich Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren gegenwärtigen Familien-Bestand bei den unterzeichneten Gemeindegerichten zu melden. Gleichzeitig werden alle Autoritäten, in deren Jurisdictionsbezirken hiesige Gemeindeglieder sich aufhalten sollten, dringend ersucht, denselben unter keinem Vorwande den Aufenthalt zu gestatten, bevor sich selbige über ihre Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision legitimiren können. Nr. 132. 3

Fistehlen- und Taurupsches-Gemeindegericht, den 10. December 1857.

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde der im Wolmarschen Kreise belegenen Privatgüter Poickern und Badenhof verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 15. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand beim Poikernschen Gemeindegericht zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden.

Poickern-Gemeindegericht, am 13. December 1857. Nr. 109. 3

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Dörptschen Kreise und Cawelechtschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Cawelecht verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 20. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Gleichzeitig werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zur hiesigen Gemeinde verzeichneten Gemeindegliedern keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur gegenwärtigen Revision sich verschafft haben. Nr. 207. 3

Cawelecht-Gemeindegericht, 11. Dec. 1857.

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Rigaschen Kreise und Lemsalschen Kirchspiele belegenen Gutes Schloß-Lemsal verzeichnete, außerhalb derselben aber wohnende Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts werden hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 10. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen, bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen werden haben. 3

Schloß-Lemsal-Gemeindeg. 18. Dec. 1857.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden ersucht, allen in ihren Jurisdictionsbezirken domicilirenden, zu den Gemeinden der im Rigaschen Kreise und Treyden-Loddigerschen Kirchspiele belegenen priv. Güter Loddiger und Ayasch gehörigen Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie bis spätestens 16. Januar k. J. bei ihren Gemeindegerichten zur Aufnahme in die 10. Reichs-Seelen-Revision, versehen mit den örtlichen Polizei-Attestaten über ihren Familienbestand sich zu melden haben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieses Termins als verschollen in den Revisionslisten aufgenommen werden und alsdann die entstehende Schuld sich selbst beizumessen haben. Nr. 57. 3

Loddiger- und Ayasʼsches-Gemeindegericht, den 4. December 1857.

* * *

Die Dörptsche Bezirks-Verwaltung der

Reichsdomainen fordert sämmtliche außerhalb ihrer resp. Gemeinden der unten bezeichneten Kronsbesitzlichkeiten dieses Bezirks sich befindenden, zu denselben jedoch angeschriebenen Gemeindeglieder hiemit auf, sich allerspätestens bis zum 1. Februar 1858 bei den resp. Gutsverwaltungen ihre Hingehörigkeit Behufs ihrer und etwa ihrer Familienglieder Anschreibung zur X. Seelenrevision ganz unausbleiblich zu melden, widrigenfalls sie sich zu gewärtigen haben, als verschollen notirt zu werden und allen denen damit verbundenen Nachtheilen, Schäden und Kosten zu unterliegen.

Ingleichen werden diejenigen städtischen Polizeibehörden, Gutsverwaltungen und andere landischen Besitzlichkeiten und Dienstherrschaften, wo und bei denen sich dergleichen Individuen von Krongütern des Dörptschen Bezirks befinden sollten, desmittelst ersucht, dergleichen Leute nur dann bei sich zu dulden, wenn sie, außer ihren anderweitigen Legitimationen, auch nachweisen können, zur X. Seelenrevision verzeichnet zu sein.

Die dies betreffenden Kronbesitzlichkeiten sind die Krongüter: Anrepshoff, Awwinorm, Bischoffshoff, Cawelecht, Alt-Casseritz, Neu-Casseritz, Falkenau, Flemmingshoff, Hahnhoff, Heimadra, Ilmjerw, Kastolatz, Knippelshoff, Alt-Koiküll, Klein-Koiküll, Schloß Lais, Marienhoff, Alt-Nüggen, Schloß Odenpäh, Klein-Ringen, Tammenhoff, Timmofer, Spankau, Uhlfeldt, Werrohoff und Wottigfer. Nr. 973.

Dorpat, den 13. December 1857. 3

* * *

Es diene zur Wissenschaft, daß das abgesondert gewesene Gemeindegericht des Gutes Schliepenhof wiederum mit dem Schloß-Jürgensburgschen vereinigt worden ist, — und wird demnach das Ersuchen gestellt, etwanige Befehle, Citationen, Requisitionen 2c., — betreffend die Gemeinde des Gutes Schliepenhof, in Zukunft an das Schloß-Jürgensburgsche Gemeindegericht per Wenden, adressiren zu wollen.

Schliepenhof, den 9. December 1857. 2

Die zur Bauergemeinde des Gutes Schliepenhof angeschriebenen Gemeindeglieder, welche außerhalb dieser Gemeinde ihr Domicil genommen haben, — werden desmittelst angewiesen, sich Behufs der Verzeichnung zur X. Seelen-Revision spätestens bis zum 15. Januar 1858 mit gehörig beglaubigten Polizei- und Pastoral-Attestaten über den Bestand ihrer Familie bei dem Schloß-Jürgensburgschen Gemeindegerichte zu melden, widrigenfalls sie als verschollen angeführt und bei etwa verspäteter oder gänzlich unterlassener Meldung allen dadurch erwachsenen Nachtheil sich beizumessen haben werden. Gleichzeitig ergeht die Bitte an sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden, in deren resp. Jurisdictionsbezirken sich Individuen, die Obiges betrifft, aufhalten, solches schleunigst zu ihrer Kenntniß zu bringen, und ihnen ohne Revisionsattestate keinen ferneren Aufenthalt zu gestatten.

Schliepenhof, den 9. December 1857. 2

* * *

Von dem Gemeindegericht des im Dörptschen Kreise und Tormaschen Kirchspiele belegenen Privat-Gutes Somel werden sämmtliche außerhalb dieser Gemeinde sich aufhaltende Gemeindeglieder, männlichen und weiblichen Geschlechts, hierdurch angewiesen, Behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision sich unfehlbar bis zum 1. März 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizeischeinen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hierselbst zu melden, — widrigenfalls dieselben aus den hiesigen Revisionslisten als verschollen gestrichen, — bei späterer Meldung aber sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben. Gleichzeitig werden sämmtliche Polizeibehörden, in deren Jurisdictionsbezirken und Dienstherrschaften, bei denen sich zur hiesigen Gemeinde gehörige Leute aufhalten, desmittelst ersucht, dieselben mit dieser Publication bekannt zu machen, und selbige von jetzt ab auf keinen Fall bei sich zu dulden, wenn sie nicht durch Revisionsbillete nachweisen können, daß sie mit ihren etwanigen Familiengliedern sich hieselbst gemeldet haben und zur X. Seelen-Revision verzeichnet worden sind.

Somel-Gemeindegericht, 29. Nov. 1857. 2
Nr. 185.

* * *

Sämmtliche Bauergemeindeglieder der Güter Kerstenhof, Willust und Morne werden hierdurch aufgefordert, sich Behufs Verzeichnung zur gegenwärtigen X. Revision spätestens bis zum 1. Februar k. J. auf den Gütern ihrer Hingehörigkeit zu melden und Zeugnisse der Ortsobrigkeit ihres gegenwärtigen Wohnorts über die Zahl ihrer Familienglieder mitzubringen, widrigenfalls sie als verschollen werden angesehen und sich die nachtheiligen Folgen dann selbst beizumessen haben werden. Gleichzeitig werden auch sämmtliche Dienstherrschaften, bei denen sich Angehörige der benannten Güter im Dienst befinden sollten, so wie die Ortspolizeien, in deren Bezirken dieselben domiciliren, ersucht, die Publication allenthalben zur Kenntniß solcher Individuen zu bringen und selbige nach dem 1. Februar 1858 unter keiner Bedingung anders, als nachdem dieselben durch Vorweisung einer Bescheinigung ihrer Guts- und Gemeinde-Verwaltung über erfolgte

Meldung zur Revision sich werden legitimirt haben, länger bei sich zu dulden.

6. Kirchspielsgericht, Pernauschen Kreises, Suislep, den 3. December 1857. Nr. 941. 2

Vom Rammenhofschen Gemeindegerichte werden sämmtliche zur hiesigen Gemeinde gehörige Individuen beiderlei Geschlechts, welche sowol mit als auch ohne Legitimationen außerhalb ihrer Gemeinde domiciliren, hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 15. Januar k. J. mit polizeilich attestirten Scheinen über ihren Familienbestand versehen, sich hieselbst zu melden. Gleichzeitig wird die vom Gute Colberg zur hiesigen Bauergemeinde 1853 verzeichnete Anne Kruhklis mit ihrem unehelichen Sohne Peter, letzterer gegenwärtig 9 Jahre alt, angewiesen, bis zu der bemerkten Zeit sich hier persönlich wegen ihrer Verzeichnung zur Revision einzufinden. Alle Diejenigen, die nicht erscheinen und keine Nachricht von sich geben, werden als verschollen aufgeführt und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen beizumessen und solche zu tragen haben.

Rammenhof, im Segewoldeschen Kirchspiele, den 5. November 1857. 2

* * *

Das Gemeindegericht des im Rigaschen Kreise und Nietauschen Kirchspiele belegenen Privatgutes Moritzberg ersucht hiermit sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden, den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden Moritzbergschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar zum 17. Februar 1858 mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen und jeden daraus entstehenden Schaden sich selbst beizumessen und zu tragen haben werden. Moritzberg, den 4. December 1857. 2

* * *

Das Gemeindegericht des im Rigaschen Kreise und Nietauschen Kirchspiele belegenen Gutes Strömbergshof ersucht hiemit sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden, den in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden Strömbergschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar zum 17. Februar 1858 mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen und jeden daraus entstehenden Schaden sich selbst beizumessen und zu tragen haben werden.

Strömbergshof, den 4. December 1857. 2

Das Gemeindegericht des im Rigaschen Kreise und Jürgensburgschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Bershof ersucht hiermit sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden, den in ihren resp. Jurisdictionsbezirken aufhaltenden Bershofschen Gemeindegliedern zu eröffnen, daß sie Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision sich unfehlbar zum 10. Januar 1858 mit den erforderlichen Zeugnissen über ihren gegenwärtigen Familienbestand hier zu melden, widrigenfalls selbige aus den hiesigen Listen als verschollen gestrichen und darnach jeder, den daraus entstehenden Schaden sich selbst beizumessen und zu tragen haben wird. Zugleich werden obige Behörden ersucht, den seit 3 Jahren von hier abwesenden Gust Rags, 53 Jahr alt, mittler Größe, Haare braun, Augen braun, im Ausmittelungsfalle anzuweisen, sich persönlich bei diesem Gemeindegericht Behufs seiner Anschreibung zu stellen. Nr. 115. 2

Bershof, den 6. December 1857.

* * *

Von Seiten der Gemeindegerichte der Güter Catharinenhof, Palla, Korkora und Krüdnershof, belegen im Dörptschen Kreise, wird Behufs gegenwärtiger Revision allen außerhalb der Gemeinde sich befindenden zur Bauergemeinde genannter Güter verzeichneten Individuen sowol männlichen als weiblichen Geschlechts befohlen sich unfehlbar bis zum 1. Februar 1858 bei ihren Gemeinden mit gerichtlichen Nachweisen über ihre etwanigen Familienglieder zu melden, widrigenfalls die Nichterschienenen als verschollen betrachtet werden und in die ukasenmäßige Strafzahlung verfallen sollen. 2

* * *

Ein Kaiserliches VII. Wendensches Kirchspielsgericht fordert sämmtliche zu den in seinem Jurisdictionsbezirk belegenen untenbenannten Gütern und Pastoraten verzeichnete, außerhalb ihrer Gemeinde domicilirenden Gemeindeglieder männlichen und weiblichen Geschlechts auf, Behufs ihrer Aufnahme zur 10. Revision sich unfehlbar bis zum 15. Januar 1858 mit den erforderlichen Pastoral- und Polizei-Attestaten über ihren gegenwärtigen Familienbestand auf den betreffenden Gütern zu melden, widrigenfalls selbige als verschollen aufgeführt werden und bei späterer Meldung sich selbst die daraus entstandenen nachtheiligen Folgen beizumessen und zu tragen haben werden. Zugleich werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, den zu den unten verzeichneten Gütern und Pastoraten gehörigen Individuen keine Duldung zu gewähren, bis selbige den Nachweis über ihre Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision sich verschafft haben. Alt-Schwanenburg und Blumenhof, Neu-

Schwaneburg, Kroppenhof, Stomersee, Lettin, Kortenhof, Wassilissa, Roseneck, publ. Aahof, Durenhof, Schloß Tirsen, Alt- und Neu-Adleln, Espenhöhe, Druwehn, Lysohn, Sinolen, Golgowsky, Mahlenhof, Vaucluse, Pastorat Schwaneburg und Pastorat Tirsen. Nr. 602.
Den 10. December 1857. 1

* *
*

Vom Gemeindegericht der im Dörpt-Werroschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegenen priv. Güter Alt- und Neu-Anzen, werden sämmtliche zu dieser Gemeinde verzeichneten, außerhalb derselben sich aufhaltenden Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Aufnahme zur X. Seelen-Revision, unfehlbar bis zum 20. December d. J., versehen mit Zeugnissen der Autorität ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes, über ihre Familienglieder, sich hierselbst vorstellig zu machen. Wegen Nichtbeachtung dieser Aufforderung haften die Säumigen, wie auch Diejenigen, welche sie ohne neue Revisionsscheine dulden, für die deshalb erwachsenden Strafen. Nr. 482. 1
Alt- und Neu-Anzen-Gemeindegericht, am 29. November 1857.

* *
*

Es werden sämmtliche zur Gemeinde des im Dörpt-Werroschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Uelzen angeschriebenen, außerhalb derselben domicilirenden Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts hierdurch aufgefordert, Behufs ihrer Verzeichnung zur X. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 20. December d. J. sich mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Familienzahl bei diesem Gemeindegerichte zu melden. Die Nichterschienenen haben unausbleibliche Verantwortlichkeiten sich selbst beizumessen.
Uelzen-Gemeindegericht, 28. November 1857.
Nr. 124. 1

* *
*

Vom Sörrick-Parrasmaschen Gemeindegericht werden sämmtliche außerhalb dieser Gemeinde sich befindende, zur Sörick-Parrasmaschen Bauergemeinde verzeichnete Individuen beiderlei Geschlechts aufgefordert, sich Behufs Verzeichnung bei der gegenwärtigen 10. Seelen-Revision spätestens bis zum 31. December 1857 hierselbst mit gerichtlich beglaubigten Nachweisen über ihre etwanigen Familienglieder zu melden, widrigenfalls solche als verschollen aus den Listen gestrichen werden müssen. 1
Sörick-Parrasma, den 1. December 1857.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts werden Sonnabend den 21. und Montag den 23. December 1857 um 4 Uhr verschiedene Kronleuchter und Lampen, Silber- und Goldsachen, 3 Flügel und diverse Buden-Waaren im Auctions-Local, Haus Voß, große Sandstraße gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.
C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das B.-B. des Kassimowschen Bauern Jepifan Antonow, d. d. 18. Juni 1857, Nr. 3987, gültig bis zum 28. Februar 1858.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Schiffer Peter Damlos, 3
Lübeckscher Unt. Schiffsc. P. D. Plambak, 2
Edmond van Steensel, 1
nach dem Auslande.

Anton Jeromejew Kowalow, Fräulein Sophie Gottliebe Natale Hubert, Nikolai Jurewitsch, Mathilde Eleonore Leuendahl, Bogumil Iwanow Tschernäwski, Johann Robert Trautmann, Meer Chaimow Büchowsky, Wittwe Liese Ansohn, Palageja Iwanowa Turtschinowa, Nastasja Iwanowa, Michail Nikolajew Korolew, Eduard Carl Ranitz, Carl Hartmann, Lido Kobisch, Peter Marting Bowin, Ernst Ludwig Gleitzmann, Schmiedegesell Woldemar Laggaring, Kondratja Matwejewa, Parfim Affonasjew, Naum Petrow Maroskin, Julie Zaplizky, Nikolai Pinzker, Johanna Auguste Thiers, August Paul Brömse, Stuhlmachergesell Johann Carl Graß, Michael Freimann, Simon Mendelew Krutschkowitz, Faiwusch Jankelewitsch Trachtenberg, Awdotja Jegorowa Turtschinowa, Lisette Legding, Abel Mendelew Usiskin, Marja Fedotowa Welikanez, Alexander Johann Beyer, Wittwe Maria Lapping, Johann Salomonsohn, Wilhelm Wickberg, Stepan Fedorow Trifanow, Johann George Hensel, Marie Charlotte Hauk, Afonasy Iwanow Siwalop, Alexander Berlin,
nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**